



HOFRICHTER · PAPISTOCK
Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft

Begleiter
für
Unternehmensgründer

Salzburg:

A-5020 Salzburg – Norbert-Brüll-Strasse 24
Telefon +43 (662) 833 944-0,
Fax +43 (662) 833 944 73
e-mail: papistock@hofrichter-papistock.at

Mauerkirchen:

A-5270 Mauerkirchen – Rainerstrasse 14
Telefon +43 (7724) 22 08 0,
Fax +43 (7724) 22 08 18
e-mail: b.hofrichter@hofrichter-papistock.at

URL: www.hofrichter-papistock.com

INHALTSVERZEICHNIS

1. <i>Gewerbeordnung</i>	3
1.1. Bestimmungen	3
1.2. Gewerbeschein	4
2. <i>Gesellschaftsrecht</i>	5
3. <i>Arbeitsrecht</i>	5
4. <i>Steuerrecht</i>	7
4.1. Einkommensteuer	7
4.2. Umsatzsteuer	11
5. <i>Sozialversicherung</i>	15
5.1. Grundbegriffe	15
5.2. Versicherungspflicht nach dem GSVG	16

1. Gewerbeordnung

1.1. Bestimmungen

Bevor Sie den Weg zur Gewerbebehörde beschreiten können, müssen Sie zunächst noch einige formale Voraussetzungen nach dem Gewerberecht erfüllen:

Klärung der Art der gewerblichen Tätigkeit

Von der jeweils ausgeübten Tätigkeit hängt die Form der notwendigen Gewerbeberechtigung ab. Davon ebenfalls abhängig ist der zeitliche Start der unternehmerischen Leistung am Markt. Die Gewerbe werden seit der Gewerberechtsnovelle 2002 wie folgt eingeteilt:

- Reglementierte (befähigungsnachweispflichtige) Gewerbe
- Freie Gewerbe (kein Befähigungsnachweis notwendig)
- Daneben gibt es noch:
- Verbundene Gewerbe
- Teilgewerbe

Mit Ausnahme der reglementierten Gewerbe mit Zuverlässigkeitsprüfung dürfen alle Gewerbe bereits mit der Anmeldung ausgeübt werden.

Allgemeine Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen:

- österreichische Staatsbürgerschaft (oder EWR-Bürger)
- Eigenberechtigung (mit Vollendung des 18. Lebensjahres)
Fehlen von Gewerbeausschließungsgründen (z.Bsp: Insolvenz, gerichtliche Verurteilungen,
- Finanzstrafdelikte)
- Betriebsanlagengenehmigung (wenn erforderlich)

Besondere Voraussetzungen

Bei reglementierten Gewerben:

- Bei allen: Befähigungsnachweis erforderlich
- Bei bestimmten: Zuverlässigkeitsprüfung

Befähigungsnachweis bei Handwerken:

- Erfolgreich abgelegte Meisterprüfung
- Erfolgreicher Abschluss einer für das betreffende Handwerk einschlägigen Schule bzw. Lehre gekoppelt mit unterschiedlich langen Praxiszeiten. Bei bestimmten Handwerken Absolvierung von bestimmten Zeiten als Selbständiger, als Betriebsleiter oder in leitender Stellung im betreffenden Gewerbe

Befähigungsnachweis bei sonstigen reglementierten Gewerben:

- Bestimmte Art von Befähigungsnachweis (durch Zeugnisse nachzuweisen)

Für freie Gewerbe ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

Fehlen allgemeiner oder besonderer Voraussetzungen

Für den Fall des Fehlens von bestimmten Voraussetzungen wurde die Einrichtung des individuellen Befähigungsnachweises geschaffen (ersetzt die bisherige Nachsicht). Der Bewerber weist die für die jeweilige Gewerbeausübung notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen durch besondere Beweismittel (verschiedene Arten von Zeugnissen gem. § 18 GewO) nach. Das Gewerbe kann erst bei Vorliegen eines entsprechenden Genehmigungsbescheides ausgeübt werden.

Für folgende Regelungen besteht Nachsichtsmöglichkeit:

1.2. Gewerbeschein

Die Idee ist zukunftssträftig, Marketing und Finanzierung sind exakt überlegt, ein Businessplan und Befähigungsnachweise liegen vor und im persönlichen Umfeld spricht alles für die Selbständigkeit. - Dann steht der konkreten Unternehmensgründung nichts mehr im Wege. Welche Schritte notwendig sind, erfahren Sie im folgenden Kapitel.

Anmeldung des Gewerbes

Die zuständige Gewerbebehörde ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft oder der Magistrat Ihrer Stadt. Wenn alle Vorfragen wie z.B. Branchenzugehörigkeit, Rechtsform oder persönliche Voraussetzungen geklärt sind, kann hier ohne besondere Formvorschriften mündlich oder schriftlich das jeweilige Gewerbe beantragt werden.

Die Anmeldung muss folgende Punkte enthalten:

- ▣ die genaue Bezeichnung des gewünschten Gewerbes
- ▣ alle persönlichen Angaben des Antragstellers
- ▣ den gewünschten Standort
- ▣ sowie Angaben zu eventuell vorhandenen gewerberechtlichen Geschäftsführern

Folgende Unterlagen werden ebenfalls benötigt:

- ▣ Geburtsurkunde
- ▣ Meldezettel
- ▣ Staatsbürgerschaftsnachweis
- ▣ Polizeiliches Führungszeugnis (Strafregisterauszug)
- ▣ Urkunden über akademische Diplome
- ▣ Heiratsurkunde
- ▣ Unterlagen für den Befähigungsnachweis (z.B. Lehrabschlusszeugnis, Meisterprüfung u.a.)

Bei Gesellschaften werden außerdem noch ein aktueller Firmenbuchauszug, der Gesellschaftervertrag, die Gesellschafterliste und der Gesellschafterbeschluss über Vertretungsbefugnisse verlangt. Die Meldung der Betriebsaufnahme erfolgt von der Gewerbebehörde an die Wirtschaftskammer.

Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

Binnen vier Wochen ab Betriebseröffnung muss die Anmeldung bei der jeweiligen Landesstelle der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erfolgen.

Anmeldung beim Finanzamt

Innerhalb eines Monats ab Betriebseröffnung hat die formlose Anzeige des Beginns der unternehmerischen Tätigkeit beim zuständigen Finanzamt (für Einkommenssteuer das Wohnsitzfinanzamt, für umsatzsteuerpflichtige Unternehmen das Finanzamt der Betriebsstätte) zu erfolgen. Gleichzeitig wird eine Steuernummer beantragt. (Lesen Sie mehr dazu im Kapitel Finanzamt)

Anmeldung von Mitarbeitern bei der Gebietskrankenkasse

Sollten Sie gleich von Beginn an Mitarbeiter beschäftigen, so sind diese sofort nach Einstellung bei der jeweils zuständigen Gebietskrankenkasse anzumelden. □

2. Gesellschaftsrecht

Generell werden Personengesellschaften, zu welchen die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, die Erwerbsgesellschaften in Form der offenen Erwerbsgesellschaft und der Kommanditerwerbsgesellschaft und die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft gezählt. Sowie Kapitalgesellschaften, zu welchen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft gezählt werden, unterschieden.

Gesellschaft nach bürgerlichem Recht

Der Vorteil der Gesellschaft liegt darin, dass es kein Erfordernis für ein gesetzliches Mindestkapital bzw. keine Notwendigkeit einer bestimmten Mindestbetriebsgröße gibt. Auch besteht keine Registrierungspflicht im Firmenbuch sowie keine Pflicht zur Führung von Handelsbüchern.

Der Nachteil dieser Gesellschaft liegt darin, dass die Gesellschaft selbst keine Rechtspersönlichkeit aufweist und die Gesellschafter persönlich mit ihrem gesamten Vermögen haften.

Offene Erwerbsgesellschaft sowie Kommanditerwerbsgesellschaft

Der Vorteil dieser Gesellschaften liegt darin, dass sie eine teilweise Rechtspersönlichkeit aufweisen und kein bestimmtes Mindestkapital bzw. keine Mindestbetriebsgröße benötigen und keine Pflicht zur Führung von Handelsbüchern besteht.

Der Nachteil ist darin gelegen, dass - mit Ausnahme des Kommanditisten - sämtliche Gesellschafter persönlich haften. Des weiteren ist die Eintragung in das Firmenbuch notwendig.

Offene Handelsgesellschaft sowie Kommanditgesellschaft

Der Vorteil dieser Gesellschaften liegt darin, dass der Betrieb eines vollkaufmännischen Gewerbes ohne die Notwendigkeit bestimmten Mindestkapitals ermöglicht wird. Die Haftung des Kommanditisten wird auf die Einlage beschränkt, es besteht zumindest teilweise Rechtspersönlichkeit.

Der Nachteil liegt darin, dass eine bestimmte Betriebsgröße erforderlich ist und dass die persönliche Haftung mindestens eines Gesellschafters vorliegt. Des weiteren besteht die Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern und ist eine Registrierung im Firmenbuch notwendig.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Der Vorteil dieser Gesellschaft liegt darin, dass sie selbst vollständige Rechtspersönlichkeit aufweist, lediglich die Gesellschaft haftet und nicht die Gesellschafter persönlich.

Der Nachteil liegt darin, dass eine Mindestkapital von mindestens EUR 35.000 verlangt wird, wovon die Hälfte bar einzuzahlen ist. Des weiteren ist die Registrierung im Firmenbuch notwendig. Es müssen Beurkundungen seitens des Notars vorgenommen werden. Des weiteren wird eine Mindestkörperschaftssteuer von 5 % des Stammkapitals, jedoch mindestens EUR 1.750 verlangt. □

3. Arbeitsrecht

Seit dem Strukturanpassungsgesetz 1996, dem Sozialrechtsänderungsgesetz sowie dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom März 1997 sind steuerrechtlich und sozialversicherungsrechtlich drei Typen von Beschäftigungsverhältnissen zu unterscheiden:

- Arbeitsvertrag
- Freier Dienstvertrag
- Werkvertrag

Wesentliche Merkmale des Arbeitsvertrages sind die Verpflichtung zur persönlichen Arbeit, die Eingliederung im Betrieb des Arbeitgebers, dass seitens des Arbeitnehmers kein Unternehmensrisiko übernommen wird, dass die Arbeitsmittel beigestellt werden und dass eine Verpflichtung zu einer auf Zeit abgestellten Arbeitsleistung

besteht.

Beim freien Dienstvertrag verpflichtet sich jemand, ohne Vorliegen eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses, für einen anderen Dienstleistungen zu erbringen, wobei der Ablauf der Arbeit selbst geregelt und jederzeit geändert werden kann.

Beim Werkvertrag wird die Erbringung eines bestimmten Werkes geschuldet. Das Ergebnis der Tätigkeit wird entlohnt, wobei dieses nicht durch persönliche Arbeit erzielt werden muss. Für reine Werkverträge gilt die Sozialversicherungspflicht nicht. Ein Arbeitsverhältnis kommt dann zustande, wenn sich zwei Personen über die Erbringung einer gewissen Arbeit zu einem bestimmten Lohn einigen. Es ist angebracht, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen, dies aus Gründen der Beweissicherung. Wird ein Arbeitsverhältnis begründet, so ist innerhalb einer Woche ab Aufnahme der Beschäftigung der Dienstgeber verpflichtet, den Beginn des Arbeitsverhältnisses der Krankenkasse zu melden. Binnen gleicher Frist ist wiederum abzumelden.

Die Vereinbarung einer Probezeit ist grundsätzlich möglich. Sie darf jedoch den Zeitraum eines Monats nicht überschreiten. Das Arbeitsverhältnis kann in dieser Zeit jederzeit ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gelöst werden.

Die Höhe des Arbeitsentgeltes wird festgelegt durch den Einzelvertrag, vor allem durch den Kollektivvertrag, welcher nicht unterschritten werden darf sowie durch Ortsüblichkeit und Angemessenheit.

Bei Gewährung freiwilliger Leistungen ist insofern Vorsicht geboten, als diese nur dann keinen Anspruch auf Weitergewährung nach sich ziehen, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber schriftlich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Prämie freiwillig geleistet wurde und jederzeit widerrufbar ist.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann vor allem durch Kündigung (das ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Bindung an einen gewissen Grund, zu bestimmten Endterminen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist), durch Entlassung (sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Frist, jedoch gebunden an gewisse Gründe) sowie einvernehmliche Auflösung erfolgen.

Zu beachten ist, dass Müttern und Vätern in der Karenzzeit sowie Präsenz- und Zivildienern und Behinderten Kündigungs- und Entlassungsschutz in bestimmten Zeiträumen zukommt.

Hat das Arbeitsverhältnis ununterbrochen länger als drei Jahre gedauert, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Abfertigung, sofern er nicht selbst vorzeitig ohne wichtigen Grund austritt oder eine fristlose Entlassung verschuldet. Die Höhe der Abfertigung ist gestaffelt nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit. Dies gilt jedoch nur für Arbeitsverhältnisse, die bis inklusive 31.12.2002 abgeschlossen wurden.

Für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 beginnen, gilt das neue Abfertigungsrecht, wonach der Arbeitgeber 1,53 % des monatlichen Entgelts an eine Mitarbeitervorsorgekasse abführt. Der anwartschaftsberechtigte Arbeitnehmer hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen die Mitarbeitervorsorgekasse einen Anspruch auf eine Abfertigung. Im Gegensatz zum bisherigen Abfertigungsrecht steht bei jeder Form der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf eine Abfertigung zu.

Bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen ist insofern Vorsicht geboten, als durch Kollektivverträge die an sich bestehende dreijährige Verjährungsfrist nicht unerheblich auf zwischen drei und sechs Monate verkürzt wird.

Bei einem Betriebsübergang gehen die individuellen Arbeitsverhältnisse automatisch auf den neuen Betrieb über, dies gilt nur nicht im Falle des Konkurses. Beim Übergang laufen sämtliche Fristen für Abfertigung, die Erhöhung des Urlaubes und dergleichen ungehemmt weiter. □

4. Steuerrecht

4.1. Einkommensteuer

Der Einkommensteuer (ESt) unterliegen nur natürliche Personen, die im Inland steuerpflichtig sind. Basis für die ESt sind nicht nur die Einkünfte aus Ihrer nunmehrigen betrieblichen Tätigkeit. Nein, Ihre gesamten, innerhalb eines Kalenderjahres bezogenen Einkünfte werden zusammengerechnet. Dazu gehört z.B. auch das Gehalt, das Sie als Dienstnehmer beziehen, die Mieteinkünfte aus der Vermietung einer Wohnung etc. Um genau zu sein: versteuert wird Ihr Einkommen. Das ist im wesentlichen der Gesamtbetrag der 7 Einkunftsarten abzüglich der sogenannten Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - = Betriebliche Einkunftsarten
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Sonstige Einkünfte
 - = Ausserbetriebliche Einkunftsarten
- Gesamtbetrag der Einkünfte
- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen
- Einkommen

Die verschiedenen positiven und/oder negativen Ergebnisse aus den einzelnen Einkunftsarten können sowohl innerhalb der Einkunftsart ("horizontal") als auch zwischen den verschiedenen Einkunftsarten ("vertikal") ausgeglichen werden.

Es gibt jedoch sogenannte Verlustausgleichsbeschränkungen. Das bedeutet, dass gewisse negative Einkünfte nicht mit anderen positiven Einkünften "gegengerechnet" werden können, sondern erst mit zukünftigen Gewinnen bzw. Überschüssen aus der gleichen Einkunftsquelle.

Auf das Einkommen ist der Einkommensteuertarif anzuwenden, es resultiert die sogenannte "Tarifsteuer". Davon werden die bezahlte Lohnsteuer (= Einkommensteuer aus einem Dienstverhältnis) und allfällige Absetzbeträge abgezogen. Von der so ermittelten Einkommensteuer lt. Bescheid werden Ihnen geleistete Vorauszahlungen angerechnet, der Rest ist Nachforderung oder Gutschrift. In Österreich gibt es ein progressives Tarifsystem. Die Einkommensstufen und Steuersätze wurden durch die letzte Steuerreformgesetz geändert. Danach beträgt die Einkommensteuer vom Einkommen jährlich:

Bis 2004

Einkommen	%	EUR	ESt-KB
bis €3.640	10 %	€	0,00
€3.641 - €7.270	21 %	€	764,40
€7.271 - €21.800	31 %	€	1.491,40
€21.801 - €50.870	41 %	€	3.671,40
über €50.871	50 %	€	8.249,70

Ab 2005

Einkommen	%	EUR	Est-KB
bis €10.000	0 %	€	0,00
€10.001 bis €25.000	38,3333% (= 5.750/15.000)	€	3.833,30
€25.001 bis 51.000	43,5962% (= 11.335/26.000)	€	5.149,10
über €51.001	50 %	€	8.415,00

Soviel zum allgemeinen System der Einkommensteuer. Lesen Sie nun Wissenswertes zur Thematik Betriebsvermögen, Einnahmen und Ausgaben.

Betriebsvermögen - Privatvermögen

Sie verwenden für Ihre berufliche Tätigkeit ein Auto. Können Sie es in den Betrieb "hineinnehmen"?

Nun, dazu ist zu sagen, dass grundsätzlich Wirtschaftsgüter (dazu gehört auch das Auto) zum notwendigen Betriebsvermögen gehören, wenn sie nach ihrer objektiven Beschaffenheit zum Einsatz im Betrieb bestimmt sind. Sie haben kein Wahlrecht, ob sie Wirtschaftsgüter als Betriebs- oder Privatvermögen behandeln.

Beispiel

Ein Pkw (Auto) wird zu 100 % für betriebliche Fahrten verwendet.

Das Auto ist notwendiges Betriebsvermögen. Folge: Es ist im Anlagevermögen zu aktivieren, die Wertminderung wird im Wege der Absetzung für Abnutzung geltend gemacht, alle Kosten, wie Benzin, Service, Reparaturen sind als Betriebsausgaben geltend zu machen. Eine Veräußerung des Fahrzeuges führt zu Betriebseinnahmen.

Als Pendant zum notwendigen Betriebsvermögen gibt es auch notwendiges Privatvermögen, also nach allgemeiner Auffassung privat genutzte Vermögensgegenstände wie Ihre persönliche Kleidung, den Fernseher, die Waschmaschine etc. Was aber, wenn Sie bewegliches Vermögen teils privat und teils betrieblich nutzen? Dann ist der Überwiegensgrundsatz maßgeblich:

Beispiel

Wenn Sie Ihr Auto zu 70 % betrieblich und zu 30 % privat nutzen, gehört es zur Gänze zum Betriebsvermögen. Alle mit Ihrem Fahrzeug zusammenhängenden Ausgaben werden zunächst als Betriebsausgabe behandelt. In Höhe des Anteils der Privatnutzung wird jedoch ein sogenannter Privatanteil ausgeschieden bzw. gewinnerhöhend berücksichtigt. Dadurch wird der "Zuviel"-Aufwand korrigiert.

Verwenden Sie Ihren Pkw zu 30 % betrieblich und zu 70 % privat, so gehört er zur Gänze zum Privatvermögen. Die anteiligen betrieblichen Kosten sind jedoch abzugsfähig. Im Falle des Autos berücksichtigt man in der Praxis meist das Kilometergeld für betriebliche Fahrten. Voraussetzung: die betrieblichen Fahrten werden dem Umfang und der Veranlassung nach nachgewiesen. Kurz: Führen Sie ein Fahrtenbuch!

Tipp

Gerade zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit bzw. bei der erstmaligen betrieblichen Nutzung eines Autos empfiehlt es sich, ein Fahrtenbuch für die Dauer von mindestens 1 Jahr zu führen. Damit kann dem Finanzamt nachweislich belegt werden, in welchem Ausmaß ein Auto betrieblich (privat) verwendet wird und somit Diskussionen über einen (höheren) Privatanteil der Boden entzogen werden.

Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben

Zu Ihren Betriebseinnahmen gehören alle Zugänge in Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind. Daher nicht nur Ihre Einnahmen aus der eigentlichen betrieblichen Tätigkeit, sondern auch z.B. aus Hilfsgeschäften wie Anlageverkäufen, aus der Tätigkeit als Sachverständiger, aus Versicherungsentschädigungen, aus Subventionen.

Auf der anderen Seite sind alle Aufwendungen, die durch Ihren Betrieb veranlasst sind, Betriebsausgaben. Unterscheiden Sie davon privat veranlasste Ausgaben, die den steuerpflichtigen Gewinn nicht kürzen.

Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben

Ausgaben schon vor Betriebseröffnung?

Natürlich! Diese sogenannten vorbereitenden Betriebsausgaben sind steuerlich abzugsfähig. Denken Sie nur an Fahrt- und Reisekosten (Fahrtenbuch!), Beratungskosten, Telefon, Stempelmarken etc.

Wie können Sie Ihre Reisekosten berücksichtigen?

Reisekosten entstehen aus

- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwand
- Nächtigungsaufwand.

Als Fahrtkosten können Sie die Kosten des gewählten Verkehrsmittels ansetzen (Aufwendungen für Auto, Bahnkarte, Flugticket, Taxi etc.). Wenn Sie Ihr Auto überwiegend privat nutzen, bringen Sie am besten das Kilometergeld zum Ansatz (Fahrtenbuch): EUR 0,356 je gefahrenen Kilometer. Das Kilometergeld deckt alle Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Auto ab: Benzin, Reparaturen, Service, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Abschreibungen, Leasingraten, Park- und Mautgebühren etc.

Wenn Ihr Auto zum Betriebsvermögen zählt, weil Sie es überwiegend betrieblich nutzen, müssen Sie alle Ausgabenbelege sammeln. Dann sind nämlich die tatsächlichen Kosten der Nutzung und gegebenenfalls die Abschreibungen zu berücksichtigen.

Als Verpflegungsmehraufwand bei betrieblich veranlassten Reisen können Sie die sogenannten Tagesgelder bzw. Diäten ansetzen. Eine "Reise" im Sinne des Steuerrechts liegt schon vor, wenn Ihr Reiseziel außerhalb des örtlichen Nahbereichs gelegen ist, was ab einer Entfernung von ca. 25 km anzunehmen ist. Die geltend zu machenden Reisekosten betragen EUR 2,20 je angefangener Stunde, maximal jedoch EUR 26,40 innerhalb von 24 Stunden. Praktisch. Aber Achtung: Wenn Sie länger als 5 Tage durchgehend oder öfter als 15 mal am gleichen Ort waren, gibt es keinen Verpflegungsmehraufwand mehr (sagt die Finanzverwaltung). Der Aufwand für Nächtigungen kann ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes mit EUR 15,00 je Nächtigung angesetzt werden. Wenn Sie mehr bezahlt und einen Beleg haben, werden Nächtigungskosten inklusive Frühstück laut Beleg akzeptiert.

Was gibt es noch für Betriebsausgaben?

- Beiträge zu Ihrer Pflichtversicherung
 - Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen
- Erwerbstätigen
- Leasingaufwand
- Büroraummiete, Arbeitszimmer
- Personalaufwand
- Steuerberatungskosten
- Werbung
- Abschreibungen
- Bezogene Leistungen (Fremdarbeiten)
- Waren- und Materialeinkauf
- Telefon, Fax, Porto, Spesen
- Büromaterial
- Fachliteratur und Zeitschriften
- Zinsen für Fremdkapital, etc.

Was sind eigentlich Abschreibungen?

Investitionen in abnutzbare Wirtschaftsgüter, die Ihrem Betrieb über einen längeren Zeitraum dienen sollen, sind nicht sofort als Betriebsausgabe absetzbar: Das Wirtschaftsgut wird "aktiviert", das heißt in das Anlagenverzeichnis aufgenommen. Das Anlagenverzeichnis ist eine Zusammenstellung des Inventars, aus dem unter anderem der Kaufpreis, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und die jährliche Absetzung für

Abnutzung (= AfA, Abschreibung) hervorgeht. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 400,00 können sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden (als sogenannte "geringwertige Wirtschaftsgüter"). Für den Beginn der AfA ist das Datum der Inbetrieb(verwendung)nahme ausschlaggebend. Wann Sie die Rechnung erhalten oder zahlen ist egal. Achten Sie auf das Lieferdatum!

Die Nutzungsdauer ist aus Erfahrungswerten abzuleiten: Maschinen werden in der Regel auf 5 Jahre, Betriebs- und Geschäftsausstattung auf 5 bis 10 Jahre, Computer und -zubehör auf 3 Jahre, Gebäude auf 25 bis 50 Jahre verteilt abgeschrieben. Ihr neues Auto hält nach Auffassung des Gesetzgebers erfreulicherweise mindestens 8 Jahre, das ist daher die zwingend vorgegebene Abschreibungsdauer.

Die Steuererklärungen

Wenn das Einkommen, in dem (keine) lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als EUR 8.720,-- (EUR 6.975,--) betragen hat, ist für das abgelaufene Kalenderjahr eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Bilanzierer müssen ihren Steuererklärungen die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung beilegen.

Die Einkommensteuererklärung ist gemeinsam mit den Beilagen bis zum Ende des Monats März des Folgejahres einzureichen. Wird ein Abgabepflichtiger jedoch von einem Wirtschaftstreuhänder vertreten, so hat er für die Abgabe der Erklärungen noch bis zu einem Jahr länger Zeit.

Die Veranlagung

Nach der Einreichung des Jahresabschlusses beim Finanzamt erfolgt die Bearbeitung durch den zuständigen Referenten und daran anschließend die sogenannte Veranlagung. Bei der Veranlagung wird mittels Bescheides das steuerpflichtige Einkommen und die Steuer lt. Tarif festgesetzt. Nach Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen für das veranlagte Jahr ergibt sich eine Gutschrift oder Nachzahlung:

Die Gewinnermittlungsarten

Auf welche Art und Weise können Sie (für steuerliche Zwecke) Ihr Unternehmensergebnis ermitteln? Sie haben die Wahl zwischen

- dem Betriebsvermögensvergleich (Buchhaltung, Bilanzierung),
- der Einnahmen-Ausgabenrechnung und
- der Pauschalierung.

Gesetzliche Buchführungspflicht besteht für alle im Firmenbuch eingetragene Unternehmer (mit Ausnahme von OEGs, KEGs). Weiters bei Überschreiten der Umsatzgrenze von EUR 400.000,-- (bzw. EUR 600.000,-- bei Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändlern). Wenn Sie Freiberufler sind und Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen, besteht unabhängig von der Höhe des Umsatzes nie Buchführungspflicht. Und was heißt nun "Bücher führen"? In aller Kürze: Einhaltung der Grundsätze der doppelten Buchhaltung, Führung von Grund- und Hauptbuch sowie Nebenbüchern, Erfassung von Beständen, Forderungen und Verbindlichkeiten, Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen im Jahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung.

Die vereinfachte Form der Gewinnermittlung ist die Einnahmen-Ausgabenrechnung, in der Einnahmen und Ausgaben nach dem Zufluss- und Abflussprinzip aufgezeichnet werden, somit nach Zahlungsfluss erfasst werden.

Die einfachste Form der Gewinnermittlung ist die Pauschalierung. Wenn keine Buchführungspflicht besteht und Sie auch nicht freiwillig Bücher führen, können Sie steuerlich auch von der Pauschalierung (in Form der Ausgaben- oder Gewinnpauschalierung) Gebrauch machen. In den letzten Jahren wurde die "allgemeine" Pauschalierung um branchenspezifische Pauschalierungsvorschriften für Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen, Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler, Drogisten und die sogenannte "Individualpauschalierung" erweitert.

Berücksichtigen Sie nur eines: Je weniger Aufzeichnungen Sie führen, umso mehr berauben Sie sich selbst eines wichtigen Steuerinstrumentes für Ihr Unternehmen! (Eine Anwendungsvoraussetzung der steuerlichen Pauschalierung ist sogar, dass Sie auch freiwillig keine Bücher führen!) Daher: Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Pauschalierung nicht zu empfehlen.

Ihre Einkommensteuererklärung

Beträgt Ihr Einkommen, in dem (keine) lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als EUR 8.720,- (EUR 6.975,-), müssen Sie für das Kalenderjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Einnahmen-Ausgabenrechner sind verpflichtet, eine Aufstellung der Betriebseinnahmen und der gruppenweise gegliederten Betriebsausgaben beizufügen. Als Bilanzierer sind Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung beizulegen.

Die Einkommensteuererklärung ist gemeinsam mit den Beilagen bis Ende März des Folgejahres einzureichen. Wenn Sie von einem Wirtschaftstreuhänder vertreten werden, haben Sie für die Abgabe der Steuererklärung bis zu einem Jahr mehr Zeit.

Der Einkommensteuerbescheid

Nachdem Ihre Steuererklärung mit Beilage den Weg in das Finanzamt gefunden hat, wird im Rahmen der sogenannten Veranlagung das steuerpflichtige Einkommen und die tarifmäßige Einkommensteuer festgesetzt.

Wenn Sie mit der bescheidmäßigen Feststellung nicht einverstanden sind, weil etwa der Bescheid von Ihrer Erklärung abweicht oder weil Ihnen noch etwas nicht Erklärtes "eingefallen" ist, können Sie binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides ein Rechtsmittel einbringen. □

4.2. Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer (USt) unterliegen alle Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt und im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Diese Voraussetzungen müssen alle zusammen (kumulativ) vorliegen, sonst ist der Vorgang nicht umsatzsteuerbar. Von der Umsatzsteuer belastet wird nur der Letztverbraucher, Steuerschuldner ist jedoch der Unternehmer. Der Unternehmer hat das Recht auf Vorsteuerabzug. Die Vorsteuer ist jene Umsatzsteuer, die er von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellt bekommt. Die Differenz zwischen der geschuldeten USt (aus eigenen Lieferungen und Leistungen) und der abziehbaren Vorsteuer (aus empfangenen Lieferungen und Leistungen) ist die USt-Zahllast. Dieser Betrag ist in der Regel für den jeweiligen Kalendermonat zu ermitteln und an das Finanzamt abzuführen. Ein sich ergebender Vorsteuerüberhang ist zu melden und wird dem Abgabekonto gutgeschrieben.

Bemessungsgrundlage und Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt. Entgelt ist alles was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten.

Die Steuerschuld entsteht grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (also aufgrund der Rechnungslegung = Sollbesteuerung). Unternehmer, die nicht buchführungspflichtig sind oder Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit oder Umsätzen aus Vermietung und Verpachtung erzielen, haben jedoch die Steuer für die mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Umsätzen nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen (Istbesteuerung). Das bedeutet, dass im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahme die Steuerschuld entsteht. Auf Antrag kann jedoch auch ein solcher Unternehmer die Sollbesteuerungsvariante wählen.

Grundsätzlich bietet die Istbesteuerung den Vorteil, dass die Umsatzsteuer, die in der Rechnung enthalten ist, erst dann an das Finanzamt abgeführt werden muss, wenn der Schuldner bereits bezahlt hat. Daher ist keine Vorfinanzierung der Umsatzsteuer notwendig. Der Sollbesteuerungsantrag wird daher die Ausnahme sein!

Die Fälligkeit, also der späteste Zeitpunkt der Zahlung der Umsatzsteuer-Zahllast, ist jedoch vom Entstehen der Steuerschuld zu unterscheiden. Fällig ist die Umsatzsteuer ein Monat und 15 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes.

Voranmeldungszeitraum und Veranlagung

Die Berechnung der Umsatzsteuer-Zahllast ist grundsätzlich monatlich vorzunehmen. Dabei werden der Umsatzsteuer die Vorsteuerbeträge gegenübergestellt, die Differenz ergibt eine Vorauszahlung oder ein Guthaben. Die Einreichung der Berechnung beim Finanzamt wird Umsatzsteuervoranmeldung genannt.

Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 22.000,00 nicht überstiegen haben, ist das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für die

Berechnung der Steuer ist eine Umsatzsteuerjahreserklärung zu erstellen. Diese umfasst den Zeitraum aller Umsatzsteuervoranmeldungen. Die Umsatzsteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr ist bis 31. März des darauffolgenden Jahres abzugeben. Im Einzelfall kann diese Frist auf Antrag verlängert werden bzw. gilt für durch Wirtschaftstreuhänder vertretene Klienten eine Verlängerung der Frist bis zu einem Jahr.

Die Höhe der Mehrwertsteuer

Die wichtigsten Steuersätze sind

- der allgemeine Steuersatz von 20 %
- der ermäßigte Steuersatz von 10 % (kommt zur Anwendung z.B. bei Vermietung für Wohnzwecke, bei Personenbeförderung, Lieferung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Lebensmittel)

Steuerbefreiungen

Unternehmer mit Umsätzen unter EUR 22.000,00 sind von der Umsatzsteuer befreit (sogenannte Kleinunternehmerregelung). Sie dürfen für ihre Leistungen jedoch keine Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen und haben keinen Vorsteuerabzug. Sie haben jedoch die Möglichkeit, für Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen zu optieren.

Die Inanspruchnahme nach der Kleinunternehmerregelung ist dann empfehlenswert, wenn keine Vorsteuern anfallen und Leistungen an Letztverbraucher erbracht werden.

Anzahlungen

Auch Anzahlungen auf künftige Leistungen sind zu versteuern. Der Empfänger der Anzahlung ist verpflichtet, auf Verlangen des Anzahlenden eine Anzahlungsrechnung zu stellen. Darin muss die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen sein. Der Zahler der Anzahlung darf die ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn er bezahlt hat.

Vorsteuer

Der Unternehmer ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung als für das Unternehmen ausgeführt gilt. Das ist der Fall, wenn sie für Zwecke des Unternehmens erfolgt. Nicht für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nicht zu mindestens 10 % unternehmerischen Zwecken dienen.

Auch schon vor der Erzielung von Einnahmen getätigte Ausgaben (z.B. Investitionen) enthalten Vorsteuerbeträge, die im Wege der Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt geltend gemacht werden können.

Wie muss eine Rechnung ausgestellt sein, die zum Vorsteuerabzug berechtigt?

Diese Frage ist wichtig, da unter Umständen bei formellen Mängeln der Vorsteuerabzug vom Finanzamt versagt wird! Die Rechnung muss folgende Punkte enthalten:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder Leistung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistung
- Tag der Lieferung oder Leistung oder Leistungszeitraum
- Entgelt für die Lieferung oder Leistung
- Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt

Bei sogenannten Kleinbetragsrechnungen (das sind Rechnungen mit einem Gesamtbetrag nicht über EUR 150,00) genügt es, wenn der Bruttobetrag in einer Summe angegeben ist. Zusätzlich ist jedoch die Angabe des Steuersatzes erforderlich. Name und Anschrift des Leistungsempfängers entfallen.

Aber aufgepasst: Menge und handelsübliche Bezeichnung müssen auch bei Kleinbetragsrechnungen angegeben werden. Es reicht nicht, wenn z.B. "Speisen und Getränke", "Diverses Material", "Fachliteratur" ausgewiesen ist.


Hinzu kommen ab 2003 noch folgende Vorschriften:

Rechnungen müssen für Zwecke der Umsatzsteuer **folgende Merkmale** enthalten:

- **anzuwendender Steuersatz** bzw. **Hinweis auf die Steuerbefreiung**
- **Ausstellungsdatum**
- **fortlaufende Nummer**
- **UID-Nummer des leistenden Unternehmers.**

Beispiel:

Rechnung	
Maria Musterfrau	Rechnung Nr. 25/2003
Handel mit Waren aller Art	
Lange Gasse 22	
1080 Wien	
UID-Nr: ATU12345678	
	Wien, am 16. 1. 2003
An	
Fa Gewinn GmbH	
Villagasse 15	
2230 Gänserndorf	
Lieferung von 10 Küchenmaschinen Marke New Kitchen à 1.000,-- €	
Netto:	€ 10.000,--
+ 20% USt	€ 2.000,--
Brutto:	€ 12.000,--
Lieferung am 10. Jänner 2003	

 Wann müssen Sie eine Rechnung ausstellen?

Wenn Sie steuerpflichtige Leistungen an andere Unternehmer für deren Unternehmen ausführen, sind Sie auf Verlangen des anderen verpflichtet, eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer auszustellen.

 Ausfuhrlieferungen

Lieferungen an Abnehmer im Ausland sind in der Regel umsatzsteuerbefreit (Ausfuhrlieferungen):

Steuerfreie Ausfuhrlieferungen liegen vor,

- wenn der Unternehmer den Liefergegenstand in das Ausland befördert oder versendet hat oder
- wenn das Umsatzgeschäft mit einem ausländischen Unternehmer als Abnehmer abgeschlossen wurde, wobei der ausländische Abnehmer den Gegenstand ins Ausland befördert oder versendet oder
- wenn das Umsatzgeschäft mit einer ausländischen Privatperson abgeschlossen wurde, und diese die Ware im Reisegepäck ausführt, nur dann, wenn der Abnehmer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet hat, der Gegenstand der Lieferung binnen drei Monaten nach Lieferung ausgeführt wird und der Gesamtbetrag der Rechnung EUR 150,00 überschreitet.

Die weiteren Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind streng formal: Dazu gehören der Ausfuhrnachweis und der Buchnachweis. Fehlt der Ausfuhr- oder Buchnachweis oder sind die Nachweise nicht vollständig, wird die Steuerfreiheit versagt! Daher ist unbedingt mit dem Wirtschaftstreuhänder zu besprechen, wie im Einzelfall die

entsprechenden Nachweise geführt und organisiert werden sollen, um bei Betriebsprüfungen vor Überraschungen gefeit zu sein.

Eigenverbrauch

Eigenverbrauch liegt in der Regel vor, wenn ein Unternehmer im Inland Gegenstände, die seinem Unternehmen dienen, für Zwecke verwendet oder verwenden lässt, die außerhalb des Unternehmens liegen. Der Eigenverbrauch ist umsatzsteuerpflichtig.

Der Binnenmarkt

Der Binnenmarkt besteht aus den Mitgliedsstaaten der EU, den Binnenländern. Alle anderen Länder werden im Gesetz Drittländer genannt. Innerhalb der EU gibt es im Warenverkehr keine Grenzkontrollen und Grenzformalitäten sowie keine Verzollung mehr. Wenn ein Unternehmer in Geschäftsbeziehung mit anderen EU-Ländern tritt, benötigt er die sogenannte UID-Nummer, die Umsatzsteueridentifikationsnummer. Diese ist beim zuständigen inländischen USt-Finanzamt zu beantragen.

Innergemeinschaftlicher Erwerb

Kauft ein österreichischer Unternehmer in einem Binnenmarktland Gegenstände für sein Unternehmen, muss er seine UID-Nummer bekannt geben. Das bewirkt, dass der Unternehmer im Vertragsstaat die Gegenstände ohne Umsatzsteuer verkaufen kann. Es liegt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Der kaufende österreichische Unternehmer tätigt einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Er hat daher die sogenannte Erwerbsbesteuerung durchzuführen: Die erworbenen Gegenstände werden mit Erwerbsteuer (in der Buchhaltung und UVA - nicht an der Grenze) belastet. Die anzuwendenden Steuersätze entsprechen den österreichischen. Die Erwerbsteuer ist jedoch nach dem System der Vorsteuer abziehbar.

Innergemeinschaftliche Lieferungen

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen liegen unter den folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Unternehmer oder der Abnehmer befördert oder versendet den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet.
- Der Abnehmer ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat.
- Der Erwerb des Liefergegenstandes ist beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar.

Am wichtigsten für den liefernden Unternehmer ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des Abnehmers. Mit dieser weist der Abnehmer nach, dass er als Unternehmer für sein Unternehmen erwirbt und die Lieferung in seinem Mitgliedsstaat der Erwerbsbesteuerung unterwirft. Die UID-Nummer besteht aus 2 bis 3 Buchstaben und einer unterschiedlich langen Zahlenfolge, je nach EU-Staat unterschiedlich. So beginnen österreichische UID-Nummern mit ATU, deutsche mit DE, italienische mit IT etc.

Die Rechnung des liefernden Unternehmers muss enthalten:

- einen Hinweis auf die Steuerfreiheit,
- die eigene UID-Nummer,
- die UID-Nummer des Abnehmers.
- Entgelt für die Lieferung oder Leistung
- Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt

Weiters ist ein buchmäßiger Nachweis erforderlich. □

5. Sozialversicherung

5.1. Grundbegriffe

Die Privatversicherung beruht auf einem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrag. Der Vertrag zwischen Versicherer und Versichertem stellt ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis dar. Die Sozialversicherung hingegen kennt keine vertragliche Begründung des Versicherungsverhältnisses.

Versicherungs- und Leistungsverhältnis

Die Gesamtheit der zwischen dem Versicherungsträger, dem Versicherten und bestimmten dritten Personen, z.B. Dienstgeber, bestehenden Rechte und Pflichten bildet ein einheitliches Rechtsverhältnis. Dieses gehört überwiegend dem öffentlichen Recht. Das Versicherungsverhältnis begründet die Anwartschaft auf Versicherungsleistungen und bestimmt die Beitrags- und Nebenpflichten des Versicherungsnehmers und sonstiger beitragspflichtiger Personen. Es entsteht an dem Tag, an dem jener Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz die Versicherungspflicht knüpft, z. B. Eingehen eines Beschäftigungsverhältnisses, und endet mit dem Tag des Wegfalls der gesetzlichen Voraussetzungen oder des Austritts. Das Leistungsverhältnis entsteht in dem Augenblick, in dem die materiellen (vor allem Versicherungsfall) und formellen (Antragstellung) Voraussetzungen für eine Leistung der Sozialversicherung gegeben sind, und endet mit dem Wegfall der Leistung. Versicherungs- und Leistungsverhältnis können parallel laufen, z. B. der kranke, aber nicht arbeitsunfähige, Arbeitnehmer nimmt ärztliche Hilfe in Anspruch, oder aneinander anschließen, z. B. der nicht mehr erwerbstätige Pensionist steht in der Pensionsversicherung in einem Leistungs-, nicht aber Versicherungsverhältnis.

Die Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung tritt grundsätzlich Kraft Gesetz und zwar mit der Verwirklichung eines bestimmten Tatbestandes ein. Der Gesetzgeber hat die Pflichtversicherung vor allem an die Aufnahme einer bestimmten selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit oder an den Bezug einer Pension geknüpft; damit tritt die Pflichtversicherung ein, und zwar unabhängig davon, ob eine Anmeldung erstattet worden ist oder nicht.

Die freiwillige Versicherung

In einigen Fällen gestattet der Gesetzgeber nicht pflichtversicherten Personen den Eintritt in die Sozialversicherung oder Versicherten die Ausdehnung der Versicherungsleistungen auf freiwilliger Basis. Die freiwillige Versicherung nimmt im Rahmen einer Sozialversicherung eine Sonderstellung ein. Obwohl die freiwillige Versicherung durch eine Willenserklärung des Versicherten begründet und beendet wird, ist sie kein Vertragsverhältnis. Es besteht auch kein Kontrahierungszwang der Versicherungsträger, schon die Geltendmachung der freiwilligen Versicherung begründet vielmehr die Versicherung unmittelbar.

Der Gesetzgeber hat mehrere Typen freiwilliger Versicherung gebildet.

- Die Weiterversicherung – Sie kann nur im Anschluss an eine beendete Pflichtversicherung innerhalb bestimmter Fristen begründet werden.
- Die Selbstversicherung – Sie wurde als originäre Versicherung für Personengruppen eingeführt, deren Schutzbedürftigkeit als gegeben angenommen wurde, die aber nicht pflichtversichert sind. In beiden Fällen werden also zusätzlich zu den Pflichtversicherten weitere Personen in das Versicherungsverhältnis eingeholt.
- Die Höherversicherung – Sie ermöglicht versicherten Personen die Erreichung höherer Geldleistungen.
- Die Zusatzversicherung – Sie dient dazu, dem Versicherten Anspruch auf zusätzliche Versicherungsleistungen zu verschaffen.

Die Formalversicherung

Die Einrichtung wurde vor allem aus Gründen des Vertrauensschutzes geschaffen. Formalversicherung entsteht, wenn eine nichtversicherte Person eine vorbehaltlose Anmeldung bei der Sozialversicherung irrtümlich vornimmt, Beiträge leistet und der Versicherer die Beiträge durch einige Zeit unbeanstandet in Empfang genommen hat; sie tritt dagegen nicht ein, wenn die Anmeldung bewusst unrichtig erfolgte. Sie endet mit dem

Eintritt einer gültigen Pflicht- oder freiwilliger Versicherung. Überdies kann der Versicherer, sobald er den Irrtum bemerkt, den bisher formal Versicherten durch Bescheid ausscheiden. Die Formalversicherung hat die gleiche Wirkung wie eine reguläre Versicherung.

Die Voll- und Teilversicherung

Die österreichische Sozialversicherung kennt drei verschiedenen Versicherungszweige: die Kranken-, die Unfall- und die Pensionsversicherung. Wer in allen drei Versicherungszweigen versichert ist, gilt als vollversichert. Teilversichert ist, wer nur in einen oder in zwei Versicherungszweige einbezogen wurde.

Die Wanderversicherung

Es wird immer seltener, dass ein Mensch einen einmal ergriffenen Beruf bis zu seinem Ausscheiden aus dem Berufsleben beibehält. Dies wirft jedoch für das österreichische Sozialversicherungssystem schwierige Probleme auf, da der Berufswechsel- und Ortswechsel mit einem Wechsel des Sicherungssystems verbunden sein kann. Folgende Fälle sind denkbar:

- Die Versicherungsart kann sich innerhalb ein und desselben Gesetzes ändern, z. B. von Arbeiter zum Angestellten.
- Wechsel in ein anderes Versicherungssystem, z. B. ASVG zum GSVG.

Die Leistung wird nach dem Recht eines einzigen, in der Regel des zuletzt zuständigen, Pensionsversicherungsträgers ermittelt. In den zahlenmäßig bedeutenden Fällen hat sich der Gesetzgeber hier zum Prinzip der Überweisung entschlossen. Anerkennt das neue Sicherungssystem die im anderen System erworbenen Anwartschaften, so muss der Träger des alten Sicherungssystems dem Träger des neuen Sicherungssystems für diese Anerkennung eine Geldentschädigung gewähren. Das Prinzip der Überweisung sieht also eine Übernahme der Anwartschaften gegen Ersatz der Kosten vor.

Weitere Probleme treten auch auf, wenn der Versicherte seine Erwerbstätigkeit ins Ausland verlegt. Zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen haben sich daher für eine Art internationale Wanderversicherung entschieden, doch erfolgt hier die Liquidierung der Leistungen nicht mehr einheitlich.

5.2. Versicherungspflicht nach dem GSVG

Das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz zählt in § 2 Abs 1 vier Hauptversicherungstatbestände auf:

- Einzelunternehmer mit Gewerbeschein (Z 1)
- Personengeschafter einer gewerblichen Gesellschaft (Z 2)
- Gesellschafter-Geschäftsführer einer gewerblichen GmbH (Z 3)
- Selbständig erwerbstätige Personen (Z 4)

Die Versicherungspflicht der Z 1 bis Z 3 knüpft an das Bestehen einer Gewerbeberechtigung (Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft) an. Wird eine Tätigkeit ohne Gewerbeberechtigung ausgeübt („Pfuscher“) oder wird für die Tätigkeit keine Gewerbeberechtigung benötigt, so liegt eine selbständige Erwerbstätigkeit nach der Z 4 vor.

Die Pflichtversicherung nach dem GSVG bezieht sich gemäß § 1 GSVG nur auf Erwerbstätigkeiten im Inland. Dabei sind auch die EG-VO 1408/71 sowie internationale Abkommen zu beachten.

Alten Selbständigen (Z 1 bis Z 3)

Einzelunternehmer (Z 1)

Löst der Einzelunternehmer einen Gewerbeschein, so wird er nach Z 1 versicherungspflichtig. Dies gilt auch für Gesellschafter einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht.

Personengesellschaften (Z 2)

Folgende Personengeschafter unterliegen der Z2:

- Gesellschafter einer OHG oder OEG
- Komplementäre einer KG oder KEG

Voraussetzung ist jedoch, dass die Gesellschaft über einen Gewerbeschein verfügt.

GmbH (Z 3)

Gesellschafter-Geschäftsführer einer gewerblichen GmbH unterliegen dann der Z3, wenn keine Versicherungspflicht im Bereich des § 4 Abs 2 ASVG (echter Dienstnehmer) besteht.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung für den Selbständigen bzw. für die Gesellschaft. Bei der Bestellung eines Gesellschafters einer kammerzugehörigen GmbH zum Geschäftsführer mit dem Tag der Antragstellung auf Eintragung ins Firmenbuch.

Bezüglich des Endes der Pflichtversicherung gelten die Ausführungen hinsichtlich des Beginns der Versicherungspflicht. Die Pflichtversicherung endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Beginn der Pflichtversicherung weggefallen sind.

Neue Selbständig Erwerbstätige (Z 4)

Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs 1 Z 4 GSVG besteht für

- (im Inland) selbständig erwerbstätige Personen, die eine
- betriebliche Tätigkeit ausüben und daraus
- Einkünfte im Sinne § 22 Z 1 – 3 und 5 und (oder) § 23 EStG erzielen

wenn sie aufgrund dieser Tätigkeit nicht bereits der Pflichtversicherung

- nach § 2 Abs 1 Z 1 bis Z 3 GSVG unterliegen
- nach § 4 Abs 2 ASVG
- nach § 4 Abs 4 ASVG
- nach § 2 FSVG

besteht.

Begriff „betriebliche Tätigkeit“

Die EB knüpfen diesen Begriff an den einkommensteuerrechtlichen. Als Betrieb wird dabei die Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Produktionsmittel zu einer organisatorischen Einheit verstanden. Der Betrieb wird mit der Herstellung der entsprechenden Strukturen begründet und besteht beim Versicherten so lange, bis die wesentlichen Strukturen übertragen oder zerschlagen wurden. Das bloße zeitweise Nicht-Tätigsein wird nicht als Betriebsbeendigung gesehen.

Versicherungsgrenzen

- Ausschließliche Tätigkeit gemäß § 2 Abs 1 Z 4 und Einkünfte/Gewinn aus dieser Tätigkeit nicht
- über €6.453,36 (€537,78 monatlich).
- Wenn auch andere Erwerbstätigkeit (auch Pensionist) und die Einkünfte €3.794,28 jährlich nicht übersteigt (€316,19 monatlich) für 2004 und (€3.881,52/€323,46) für 2005.
- Wer bereits im GSVG versichert ist, für den besteht keine Ausnahme.

Die Einkünfte werden der Beitragsgrundlage aus der gewerblichen Wirtschaft zugeschlagen. Alle Einkünfte unterliegen daher bei bereits GSVG-Versicherten der Versicherungspflicht!

Altersausnahmen

In der Pensionsversicherung besteht noch eine Ausnahme für die Personen, die am 1. Jänner 1998 bereits 57 (Mann) oder 55 (Frau) Jahre alt waren (§ 273 Abs 8 GSVG). Für Kommanditisten gilt als Stichtag der 1. Jänner 2000.